# Vereinbarung über die Geltendmachung von Arzneimittelrabatten

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach
- vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Thomas Pauli-
Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach

-Auftraggeber-

und der

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Direktor, Herrn Dr. Uwe Wenzel
Welfenstraße 2
65189 Wiesbaden
-BVK-

**Vorbemerkung:**
Am 01.01.2011 ist das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG), durch das den privaten Krankenversicherern sowie den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen ein Anspruch auf Gewährung von Arzneimittelrabatten eingeräumt wird (Art. 11 a - Gesetz über Rabatte für Arzneimittel), in Kraft getreten. Die Geltendmachung der Rabatte erfolgt entsprechend dem dafür vorgesehenen elektronischen Verfahren über die zu diesem Zweck beim Verband der privaten Krankenversicherung eingerichteten „Zentralen Stelle“ (ZESAR).

Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

## § 1 Geltendmachung der Arzneimittelrabatte

Die BVK wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung damit beauftragt, für den Auftraggeber die diesem als Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften aufgrund des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen zustehenden Rabattansprüche über ZESAR geltend zu machen.

## § 2 Transaktionsgebühren und Verwaltungskosten

(1) Die für die Geltendmachung der Rabattansprüche anfallenden Transaktionsgebühren trägt die BVK.

(2) Zur Deckung dieser Gebühren sowie aller sonstigen mit dieser Dienstleistung verbundenen Kosten erhält die BVK von dem Auftraggeber einen Verwaltungskostenbeitrag von 20 von Hundert der jeweils erhaltenen Arzneimittelrabatte.

## § 3 Vereinnahmung und Auszahlung der Arzneimittelrabatte

Die BVK vereinnahmt die dem Auftraggeber gewährten Arzneimittelrabatte und zahlt diese abzüglich des Verwaltungskostenbeitrags nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung zwei Mal pro Kalenderjahr an den Auftraggeber aus.

**§ 4 Beginn und Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2020 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Für den Fall einer Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages über die Beihilfenbearbeitung während der Laufzeit dieser Vereinbarung, endet diese zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages über die Beihilfenbearbeitung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Rabatte werden nach dem in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahren binnen einer Frist von sechs Monaten ab Beendigungszeitpunkt an den Auftraggeber ausgezahlt.

(3) Diese Vereinbarung kann während der Laufzeit von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

| | |
|---|---|
| Neu-Anspach, den | Wiesbaden, den |
| _____ | _____ |
| Der Bürgermeister / Erster Stadtrat<br>Thomas Pauli / Dr. Gerriet Müller | Der Direktor<br>Dr. Uwe Wenzel |